WASSER- UND SCHIFFAHRTSVERWALTUNG DES BUNDES
Wasser- und Schiffahrtsdirektion West

1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/ 2704

Wasser- und Schiffahrtsdirektion West
Postfach 59 05 · 4400 Münster

An den
Präsidenten des
Landtages des Landes NRW
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf 1

Ihre Zeichen und Nachricht vom	Mein Zeichen (bei Antwort angeben)	☎ (02 51) 27 08 - oder 27 08-1	Tag
	A 4 - 141.5/2 IV	342 (Wohlfarth)	05.05.1989

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz) -Drucksache 10/3918-

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen wird z.Zt. der Entwurf des Lippeverbandsgesetzes (LippeVG) beraten. Die Bundesrepublik Deutschland - Wasser- und Schiffahrtsverwaltung - (WSV) ist durch den Gesetzentwurf betroffen, da die WSV künftig nicht mehr Mitglied des Lippeverbandes sein soll.

Nach der Begründung des Gesetzentwurfes entfällt die Mitgliedschaft der WSV, da auf Grund des Staatsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein Westfalen vom 08.08.1968 Aufgaben des Lippeverbandes auf den Wasserverband Westdeutsche Kanäle (WWK) übertragen worden seien (vergl. Abschnitt A, 1. der Begründung des Gesetzentwurfes). Die WSV ist nicht Mitglied des WWK, wird aber zu allen Sitzungen eingeladen (§ 45, Absatz 3 der Satzung des WWK) und kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
Ich halte es für zweckmäßig, eine ähnliche Regelung auch in das LippeVG aufzunehmen. Der Wasserhaushalt der Lippe und der westdeutschen Kanäle stehen in einem engen Zusammenhang, da einerseits zur Speisung der Kanäle Wasser aus der Lippe entnommen wird und andererseits die Lippe bei Bedarf mit Wasser aus den Kanälen angereichert wird.

Dienstgebäude
Choruskerring 11
Münster

Telex
2518 158 - WSDWEST

Telefax
Post 0251/2708 338

Kasse
Bundeskasse Münster
Andreas-Hofer-Straße 50
Postfach 61 63
4400 Münster
☎ (02 51) 399 - 1

Konten
Landeszentralbank Münster 400 010 42 (BLZ 400 000 00)
PGiroA Dortmund 2 39-467 (BLZ 440 100 46)

20 000 1. 88

WF 944/338

MMZ10/2704

Im Interesse eines geordneten Wasserhaushaltes von Kanälen und Lippe sollte die WSV die Möglichkeit haben, in den Verbandsversammlungen und Vorstandssitzungen des Lippeverbandes ihre Fachkenntnisse und Informationen einzubringen. Auf der anderen Seite könnte die WSV von Kenntnissen und Informationen des Lippeverbandes profitieren. Dieses Ziel könnte durch eine Änderung des § 15, Absatz 7 des Entwurfes des LippeVG erreicht werden. Dort ist vorgesehen, daß Vertreter anderer Behörden und Verbände mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen können. Ich schlage daher vor, diese Bestimmung wie folgt zu fassen:

> "Vertreter des Landesoberbergamtes, der im Verbandsgebiet zuständigen Regierungspräsidenten und der Wasser- und Schiffahrtsdirektion West sowie ein Vertreter der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände, der vom Landesbüro Nordrhein-Westfalen in Essen für 5 Jahre benannt wird, können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen."

Die Teilnahme an den Vorstandssitzungen wäre durch den § 18, Absatz 1 gewährleistet. Ich wäre Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, dankbar, wenn dieser Vorschlag bei den Beratungen des Gesetzes berücksichtigt werden könnte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Minister